

Wie wirklich müssen Gesetze sein?

Autor(en): **Vogel, Johann Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **32 (1964)**

Heft 10

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie wirklich müssen Gesetze sein?

Wir entnehmen diese Ausführungen der deutschen Wochenzeitung «DIE ZEIT», Hamburg, in denen ein Jurist in klarer und sachlicher Weise die Argumente widerlegt, die immer wieder — nicht nur in Deutschland! — gegen eine der Vernunft und den wissenschaftlichen Erkenntnissen angemessene gesetzliche Regelung ins Feld geführt werden. Wir glauben deshalb, dass diese Ausführungen durchaus übernationales Interesse beanspruchen dürfen. DER KREIS

Es gibt Menschen, die zweifeln, ob es recht sei, homosexuelles Verhalten zwischen erwachsenen Männern zu bestrafen. Bei Mord, Diebstahl, Bestechung, Landesverrat, ja sogar bei der Beleidigung versucht niemand ernsthaft, die Strafbarkeit dieser Delikte in Frage zu stellen, selbst der nicht, der von «höheren Werten», Moral und Sitte nichts wissen will. Das liegt ganz einfach daran, dass ein merkbarer Schaden eintritt, wenn gemordet, gestohlen, bestochen, verraten oder beleidigt wird. Auch den weniger Obrigkeitsgläubigen ist klar, dass solche Schädigungen das nun einmal notwendige Zusammenleben empfindlich stören und dass sie deswegen nach Möglichkeit verhindert werden müssen. Wer aber wird durch homosexuelles Verhalten erwachsener Männer, die sich in einer abgeschlossenen Wohnung aufhalten, geschädigt? Welches Rechtsgut der Allgemeinheit wird durch sie verletzt?

Der Gesetzgeber hat diese Frage immerhin so ernst genommen, dass er in der Begründung des Entwurfs zu dem neuen Strafgesetzbuch eigens darauf eingeht: Eine Bestrafung sei auch da möglich, wo kein bestimmtes Rechtsgut angegriffen sei, wenn das Verhalten *«ethisch besonders verwerflich und nach allgemeiner Ueberzeugung schändlich ist»*.

Bei so grossen Worten schleicht sich natürlich Skepsis ein; wohl dem, der dies Pathos noch ungebrochen vertreten kann. Wenn wir uns aber auf den Standpunkt des Gesetzgebers stellen und prüfen, ob die Strafbarkeit der Homosexualität dennoch berechtigt ist, dann wird sehr rasch erkennbar, dass es noch keinen Masstab dafür gibt, welche Verhaltensformen denn *«ethisch besonders verwerflich und schändlich»* sind, damit eine Bestrafung auch dann gerechtfertigt wäre, wenn kein Rechtsgut verletzt wird. Der Gesetzgeber bietet zwei Kriterien; erstens: wenn die Tendenz besteht, dass das Verhalten auf Dritte übergreife; zweitens: wenn *«schwere Gefahren für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volk»* zu befürchten seien. Beides wird von der Homosexualität behauptet.

Gewiss sind die fluktuierenden geschlechtlichen Beziehungen eines grossen Teils der Bevölkerung — geht man von den Bekenntnissen des Bundesgerichtshofes zur Einehe aus — sittlich scharf zu missbilligen. Sie schaden erheblich *«dritten Personen»*, zum Beispiel Kindern und Minderjährigen, die zu schützen für die Rechtspflege besonders wichtig ist. Zwar wird Ehebruch bestraft, aber ganz abgesehen davon, dass er nur auf Antrag verfolgt und ein Antrag nur sehr selten gestellt wird, müssen Ehebruchsfälle nicht notwendig gerichtlich festgestellte Ehebrüche sein.

Unter dem Gesichtspunkt der Einehe ist auch die Prostitution sittlich zu missbilligen. Sie wird aber in dem Entwurf zum neuen Strafgesetz nur in Fällen, wo sie besonders hervortritt, bestraft. Der Tatbestand als solcher wird nicht geahndet.

Die Homosexualität ist mindestens ebenso verbreitet wie Ehebruch und Prostitution. Da sie aber ihrer Natur nach nur einen beschränkten Personenkreis anspricht und sich nicht vor aller Oeffentlichkeit, sondern im Verborgenen abspielt, hat sie viel weniger *«Werbewirkung»* als Prostitution und Ehebruch. Die *«schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volk»* müsste zudem erst einmal nach-

gewiesen werden. Der Satz jedenfalls, dass, wo die Homosexualität um sich gegriffen habe, «die Entartung des Volkes und der Verfall seiner sittlichen Kräfte die Folge» war (so der Gesetzgeber), findet keine Bestätigung in der Geschichte.

Gerade angesichts solcher Klischees ist man betroffen darüber, dass der Gesetzgeber offenbar nicht zur Kenntnis nehmen will, dass sich unser Leben, aber auch unsere Auffassung von den Sitten in den letzten fünfzig Jahren erheblich gewandelt haben. Die Kluft zwischen dem, was Gericht und Gesetzgeber unter Sitte verstehen, und den tatsächlichen Verhältnissen war wohl nie so gross wie heute. Der Entwurf übernimmt, was die Sittenauffassung angeht, zum neuen Strafgesetz nahezu alles, was sich bereits im Strafgesetzbuch von 1871 befindet — ohne Neues hinzuzufügen. Zwei Weltkriegskatastrophen, aber auch die ausgreifenden wissenschaftlichen Erkenntnisse etwa von Soziologie, Psychologie und Psychotherapie, die unser Leben in vielen Verhaltensformen in verändertem Licht erscheinen lassen, sind von der sittlichen Grundordnung des Entwurfs nicht aufgenommen worden. Der Gesetzgeber setzt immer noch die sittliche Grundforderung einer festgefügt ständischen Gesellschaft — ohne Proletariat, ohne Frauenemanzipation — unserer Gesellschaft gegenüber. Es gilt ein Sittengesetz, obwohl es seiner Substanz beraubt worden ist. Dabei trifft den Gesetzgeber und die Gerichte nicht allein der Vorwurf, denn sie sind letztlich der Spiegel der Allgemeinheit. Fast jeder einzelne lebt in der Schizophrenie, in der er sich einerseits sittlich entrüstet, andererseits das sittlich Missbilligte dauernd tut.

Beim Wort genommen, sollte der Gesetzgeber Sitten bilden, nicht aber falsch gewordene Anschauungen künstlich erhalten.

Johann Peter Vogel

*

Leider wurde uns dieser gute Essay wiederum ohne Datumangabe zugeschickt. Wir wiederholen unsere Bitte um sachdienliche Angaben.

Geschäft mit dem lieben Gott

Der Film «491» in deutschen Kinos

Eines hat Vilgot Sjöman aus dem «Schweigen»-Film seines Lehrmeisters Ingmar Bergman gelernt: man muss nur den lieben Gott als stummen Gegenspieler engagieren, dann kann man sexuelle Fäkalien mit Höchstgewinn verkaufen, um dem Filmgeschäft wieder auf die Beine zu helfen. Und dann muss man noch ein paar Helfer haben: Zensoren als Schrittmacher, ein paar einfältige Pastoren, die den Dreck tiefsinnig interpretieren, und einige sexkundige Illustrierte, die sich als Tugendwächterinnen gerieren.

Das Rezept ist ja so einfach, und die Schweden verstehen sich darauf. Man nehme einige kriminell gewordenen Jugendliche, die aus Ekel vor der Welt der Erwachsenen so und nicht anders werden konnten, stecke sie in ein Jugendheim, in dem sie nicht arbeiten müssen, mache aus dem einen Erzieher einen Homosexuellen, aus dem anderen einen weltfremden, weichen Idealisten, und schon sind die Zöglinge moralisch im Recht. Sie erpressen den Abartigen, nehmen dem anderen die Möbel weg, machen sie zu Geld, schicken ein mannstolles Weibchen auf die Strasse, damit es in einer Nacht soviel Geld verdient, dass der Pädagoge die Dame anpumpen kann zwecks Rückkauf der Möbel. Das ist nun wirklich zum Erbrechen, und der jüngste der Burschen stürzt sich durchaus folgerichtig aus dem Fenster. Aber auch das wird die Burschen nicht ändern.